

Allgemeine Bedingungen der Duwe-3d AG für die dauerhafte Nutzung von Plug-Ins der Duwe-3d AG für PolyWorks|Inspector™

Duwe-3d AG (im Folgenden: *Duwe*) überlässt Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: der *Kunde*) Plug-In Software von *Duwe* für die Software PolyWorks|Inspector™ der Fa. InnovMetric Software Inc. (im Folgenden: die *Software*) zur dauerhaften Nutzung aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit *Duwe* und der *Kunde* im Rahmen der Bestellung und korrespondierenden Bestellannahme (im Folgenden: der *Softwareüberlassungsvertrag*) nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren.

I. Vertragsabschluss

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des *Kunden* gelten gegenüber *Duwe* nur insoweit, als *Duwe* ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Jedes Angebot von *Duwe* betreffend die Überlassung von *Software* erfolgt freibleibend.
3. Neben- und Zusatzabreden, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines *Softwareüberlassungsvertrages* abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Gegenstand der Leistung und Vergütung

1. Soweit im *Softwareüberlassungsvertrag* nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das Programm im Objekt-Code mit einem dazugehörigen Lizenzschlüssel und einer dazu gehörenden Dokumentation geliefert. Programm, Lizenzschlüssel und Dokumentation werden nachfolgend zusammenfassend auch als *Software* bezeichnet. Gegenstand der Lieferung ist nur die im Angebot ausdrücklich genannte *Software*, insbesondere die dort ausdrücklich genannte Dokumentation. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, wird die Dokumentation in deutscher und englischer Sprache geliefert.
2. Dem *Kunden* werden die in Ziff. III genannten nicht-ausschließlichen Rechte an der *Software* auf Dauer eingeräumt. Der *Kunde* erkennt an, dass es sich bei den in der *Software* enthaltenen Ideen und Konzepten um Betriebsgeheimnisse von *Duwe* handelt, die der *Kunde* mit gleicher Sorgfalt zu behandeln hat wie eigene Betriebsgeheimnisse. Dem *Kunden* ist es untersagt, diese Ideen und Konzepte zu anderen Zwecken, insbesondere zum Zwecke des Nachbaus, zu verwenden.
3. Soweit im *Softwareüberlassungsvertrag* nichts Abweichendes vereinbart ist, kann *Duwe* die Lieferung der *Software*, soweit für den Kunden praktikabel und zumutbar, nach Wahl von *Duwe* wie folgt durchführen: Entweder durch Lieferung eines elektronischen Datenträgers, auf welchem die *Software* gespeichert ist, durch Versendung per E-Mail oder durch Verweis des *Kunden* auf eine Download-Möglichkeit im Internet.
4. Die *Software* ist eine Erweiterung (Plug-In, Softwaremodul) für die Software PolyWorks|Inspector der Fa. InnovMetric Software Inc. Der *Kunde* ist vor Aufnahme der Nutzung der *Software* verpflichtet, die *Software* bei *Duwe* zu registrieren. In dieser Registrierung hat der *Kunde* die ID-Nummer der PolyWorks|Inspector Lizenz anzugeben, mit welcher der *Kunde* die *Software* nach Maßgabe von Ziff. III beabsichtigt, einzusetzen. Die vollständige Installation oder Nutzung der *Software* ist von dem vorherigen Einspielen eines Lizenzschlüssels abhängig. Dessen Laufzeit entspricht entweder dem für das Programm vereinbarten Nutzungszeitraum oder, soweit im *Softwareüberlassungsvertrag* vereinbart, kürzeren periodisch wiederkehrenden Zeiträumen zur Sicherung der Zahlungsansprüche von *Duwe*.
5. Die *Software* wird zu dem im *Softwareüberlassungsvertrag* aufgeführten Preis überlassen, welcher vom *Kunden* ohne Abzug zu zahlen ist. Die im *Softwareüberlassungsvertrag* genannten Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und sonstigen Abgaben.

III. Nutzungsrechte des Kunden

1. Der *Kunde* darf die *Software* zu dem im *Softwareüberlassungsvertrag* vereinbarten Preis nur zusammen mit der in der Registrierung nach Ziff. II Abs. 4 angegebenen PolyWorks|Inspector Lizenz der Fa. InnovMetric Software Inc. in der jeweils aktuellen Version zu internen Zwecken nutzen. Sämtliche für die PolyWorks® Softwareprodukte der Fa. InnovMetric Software Inc. geltenden Nutzungs- und Verwendungsbeschränkungen gelten für die *Software* entsprechend.
2. Der *Kunde* darf Sicherungskopien der *Software* zu rein archivarischen Zwecken anfertigen. Jede weitergehende Vervielfältigung der *Software* ist nicht gestattet.

Allgemeine Bedingungen der Duwe-3d AG für die dauerhafte Überlassung von Plug-Ins der Duwe-3d AG für PolyWorks|Inspector™, Vers. 07/2024

IV. Haftung für Mängel

1. Der *Kunde* ist verpflichtet, Mängel (Sach- und Rechtsmängel) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedenfalls inklusive einer detaillierten Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Ein Sachmangel liegt nur dann vor, wenn er reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben angezeigt werden kann.
2. Soweit eine gesonderte Softwarewartungsvereinbarung mit dem *Kunde* besteht, schuldet *Duwe* die Beseitigung von Sach- und Rechtsmängeln im Zweifel ausschließlich nach Maßgabe der Softwarewartungsvereinbarung, es sei denn, der Kunde hat zusammen mit der Anzeige des Mangels ausdrücklich klargestellt, Ansprüche gegen *Duwe* aus der Mängelhaftung/Gewährleistung geltend zu machen.
3. *Software*, die bei Lieferung oder während der vereinbarten Nutzungsdauer einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist, der nach Maßgabe dieser Bedingungen vom Kunden ordnungsgemäß gerügt wurde, ist nach Wahl von *Duwe* auf Kosten von *Duwe* nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. *Duwe* kann die Pflicht zur Nacherfüllung bei Sachmängeln in der *Software* auch dadurch erfüllen, dass *Duwe* eine neue Version der Software zur Verfügung stellt oder Umgehungsmaßnahmen trifft, sofern jeweils die Kompatibilität und Funktionalität der *Software* im Wesentlichen erhalten bleibt und dies dem *Kunden* im Einzelfall zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, insbesondere etwaige Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Falle des endgültigen Scheiterns einer solchen Nacherfüllung und bei Verschulden von *Duwe*.
4. Sofern es *Duwe* bei Rechtsmängeln zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist, diese nach Maßgabe von Abs. 3 dieser Ziffer oder durch andere geeignete Maßnahmen zu beseitigen, ist *Duwe* zum Rücktritt berechtigt.
5. Sach- und Rechtsmängelansprüche des Kunden gegenüber *Duwe* verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Software. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt (§ 479 Abs. 1 BGB) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der *Duwe* und bei einem arglistigen Verschweigen eines Sachmangels. Die gesetzlichen Vorschriften über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

V. Haftung

1. *Duwe* haftet
 - ohne Verschulden bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz
 - bei arglistiger Täuschung,
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung von Körper und Gesundheit,
 - bei leichter Fahrlässigkeit für Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten.
2. Die vorstehende Haftung gilt bei Verschulden auch für Erfüllungshilfen von *Duwe*, sofern es sich um gesetzliche Vertreter oder Mitarbeiter von *Duwe* handelt. Bei sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Verschuldenshaftung von *Duwe* auf Fälle beschränkt, in denen diese Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.
3. Die Ersatzpflicht von *Duwe* ist auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Bei Datenverlust ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
4. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von *Duwe* ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von *Duwe*.

VI. Informationspflichten

1. Der *Kunde* ist dazu verpflichtet, *Duwe* die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der *Kunde* nach besten Kräften so genau wie möglich umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.
2. Der *Kunde* wird auf Verlangen *Duwe* Auskunft darüber erteilen, ob und in welchem Umfang die *Software* nach Maßgabe des *Softwareüberlassungsvertrages* genutzt wird oder ob die Verpflichtung nach Ziff. VII Abs. 2 eingehalten wird. Nach schriftlicher Vorankündigung von *Duwe*, ist *Duwe* berechtigt, die Einhaltung dieser Pflichten durch den *Kunden* auf dem Betriebsgelände des *Kunden* zu überprüfen. Der *Kunde* kann eine solche Überprüfung von dem vorausgehenden Abschluss einer angemessenen Vertraulichkeitsvereinbarung abhängig machen. Die Kosten der Überprüfung trägt der *Kunde*, sollte eine Pflichtverletzung des *Kunden* festgestellt werden.

VII. Eigentumsvorbehalt / Erlöschen der Nutzungsrechte

1. *Duwe* behält sich – neben dem mittels Lizenzschlüssel auflösend bedingt erteilten Nutzungsrecht an der *Software* – auch das Eigentum an etwaigen dem *Kunden* gelieferten Datenträgern bis zur vollständigen Bezahlung vor.
2. Bei jeder Vertragsbeendigung erlischt das Recht des *Kunden* zur Weiterverwendung der *Software*. Auf Verlangen von *Duwe* ist der *Kunde* verpflichtet, die Originaldatenträger der *Software* sowie sämtliche vom *Kunden* angefertigte Kopien herauszugeben oder, nach Wahl von *Duwe*, diese zu löschen oder zu vernichten.

VIII. Hinweise und Informationen zu Software von Drittanbietern und Open-Source-Bibliotheken

Die *Software* verwendet Software von Drittanbietern und Open-Source-Bibliotheken. Eine vollständige Liste mit den entsprechenden Lizenzinformationen finden Sie in den Third Party Notices im Installationsverzeichnis. Durch die Verwendung der *Software* und der damit enthaltenen Software von Drittanbietern akzeptieren Sie deren Lizenzbedingungen.

IX. Sonstige Bedingungen

1. Jeder *Softwareüberlassungsvertrag* mit dem Kunden, dessen Zustandekommen und Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese Allgemeinen Bedingungen für die dauerhafte Überlassung von Plug-Ins der Duwe-3d AG nichts Abweichendes vorsehen. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist Kempten (Allgäu), falls der Kunde Kaufmann ist.
2. Sollte eine Bestimmung des *Softwareüberlassungsvertrages* nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in wirksamer Weise dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.